SATZUNG

CVJM-Prignitz e.V.

§1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen - Prignitz“, abgekürzt „CVJM-Prignitz“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in 16945 Marienfließ.
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“
(4) Der Verein ist Mitglied im „CVJM-Ostwerk e.V. Landesverband Berlin-Brandenburg”. Auf Grund dieser Mitgliedschaft ist er Mitglied im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg e.V. und somit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, angeschlossen.

§2 Grundlage des Vereins

(1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM im August 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ der CVJM. Diese lautet:

"Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht geschwisterlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985:

„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM Deutschland für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

§3 Zweck und Verwirklichung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere:
1. § 52 (2) Nr. 2 AO die Förderung der Religion
2. § 52 (2) Nr. 4 AO die Förderung der Jugendhilfe
3. § 52 (2) Nr. 7 AO die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und Studentenhilfe
4. § 52 (2) Nr. 25 AO die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
5. § 52 (2) Nr. 13 AO die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

(2) Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch:

1. **die Verkündigung vom Wort Gottes**, der Hinführung zur christlichen Lebensweise, zur christlichen Kommunität und zum gemeinsamem Dienst. Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.

2. **die Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.** Die persönliche Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft. Kinder aus prekären sozialen Verhältnissen werden finanziell unterstützt, an den regelmäßigen Angeboten, Aktivitäten, Veranstaltungen und Freizeitfahrten teilzunehmen.

3. **die Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche.** Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet oder anderen Vereinen bei der Durchführung derer Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchführt.

4. **die Förderung und Durchführung** von Sportveranstaltungen und musisch-kulturellen Angebot. Die Förderung beinhaltet die Erhaltung und Stärkung der körperlichen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten (einschließlich Konzerte und Aufführungen). Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein besonders darauf, dass die Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet und durchgeführt werden.

5. **das Anbieten und Durchführen von Fortbildungsmaßnahmen** für Mitarbeiter, Mitglieder sowie für alle Personen, Vereine und Organisationen, die mit der Begleitung und Erziehung junger Menschen beauftragt sind sowie durch die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Lehrgängen, Kursen, Informationsveranstaltungen und Gesprächskreise. Weiterhin werden Veranstaltung zur Motivation und Befähigung der Bevölkerung, zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Verein und in der Gesellschaft angeboten.

6. **die unmittelbare Unterstützung hilfsbedürftiger Personen**.

7. **die Förderung des christlich-jüdischen Dialogs**. Das kann durch kulturelle Veranstaltungen, Seminare und durch Jugendaustausch verwirklicht werden.

§4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er arbeitet aus sozialer Hilfsbereitschaft und christlicher Verantwortung ohne parteipolitische oder konfessionelle Bindungen.

(2) Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt in gemeinnütziger und selbstloser Weise gemäß den gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung. Die Aufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und freiwillige Zuwendungen Dritter finanziert. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Einrichtungen aufbauen und unterhalten, insbesondere auch eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung einstellen. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben und zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienstleistungen einkaufen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

(1) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein grundsätzlich ehrenamtlich, eine Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden.

(2) Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw.) können ersetzt werden.

(3) Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahre, Vereinigungen und juristische Personen werden, die diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag, entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

(2) Passives Mitglied (ohne Stimm- und Wahlrecht) kann jede natürliche Person ab 14 Jahre werden, die diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung (Eltern, Vormund) erforderlich.

(3) Vertreter der öffentlichen Kinder- u. Jugendarbeit (Jugendamt, Kreisjugendring, usw.) sowie Vertreter der evangelischen Jugendarbeit des Kirchenkreises können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt freiwillig durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und muss schriftlich erfolgen.

(2) Die Mitgliedschaft endet auch:
   a) bei juristischen Personen mit der Einstellung des Betriebs, der Einrichtungen bzw. der Vereinstätigkeit.
   b) bei natürlichen Personen mit dem Tod.
   c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es:

aa) in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des CVJMs verstoßen hat,
bb) den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder Auffassungen vertritt, die mit den Grundaussagen der Vereinszwecken nicht vereinbar sind,
cc) trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens ein Jahr im Rückstand bleibt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses durch Einschreiben Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) Mitgliederversammlung
(2) Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand lädt die Mitglieder, bis zum Ende des II. Quartals, zur Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist 30 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Schriftform oder textlich per E-Mail bekannt zu machen.

(2) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene volljährige Mitglied besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:
a) den Vorstand zu wählen,
b) den Vorstand zu entlasten,
c) den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
d) die rechtliche Vertretung zu regeln,
e) die Jahresabrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
f) den Haushaltsplan zu beschließen,
g) die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen,
h) bei Bedarf einen Prüfer zu beauftragen und die Prüfungsschwerpunkte festzulegen,
i) das Arbeitsprogramm zu beraten,
j) über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen,
k) über den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen, für den Fall, dass gegen einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes Widerspruch eingelegt wurde.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder (unter Angabe der Gründe) dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 9.

§11 Online-Mitgliederversammlung

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per Internet, E-Mail) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

(3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 volljährigen Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden
- und den stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Je zwei Vorstandsmitglieder, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für 3 Jahre in offener Wahl gewählt.
Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wiederbesetzen.

(5) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das sich zu Jesus Christus als Sohn Gottes und Retter der Welt bekennt und das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält.

(6) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Mitgliederversammlung.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(8) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf in Schriftform oder textlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen zu seinen Sitzungen ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der geltenden Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand ist zur ordentlichen Geschäftsführung verpflichtet. Er handelt als Kaufmann im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (§1 HGB). Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

(3) Je nach Haushaltslage organisiert, unterhält und kontrolliert er eine Geschäftsstelle.

(4) Der Vorstand hat die Pflichten und Rechte eines Arbeitgebers wahrzunehmen. Er stellt und leitet die Mitarbeiter an, beaufsichtigt sie und ist für ihre Supervision zuständig.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein in sämtlichen Gremien, Verbänden, Organisationen und ist zuständig für die politische Außenwahrnehmung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit den Förderern und Sponsoren.

(6) Jedes Vorstandsmitglied kann mit Beschluss des Vorstandes für einzelne Aufgaben, Bereiche, wiederkehrende Arbeiten und längerfristige Projektarbeiten (z. Bsp. Auslandeinsätze) alleinvertretungsberechtigt sein. In den jeweiligen Beschlüssen sind die Aufgaben, Bereiche und / oder Projekte sowie die finanziellen Vollmachten zu benennen und festzulegen.

(7) Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Beschlussfassungen

(1) a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordentlich geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen das von der Versammlungsleitung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 15 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

(1) Alle Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen, beaufsichtigt und aktiv begleitet.

(2) Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder einem Arbeitsbereich geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

§ 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1) Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2, Abs. 1) in einer hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. In beiden Fällen muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

(2) Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.

(4) Jede Satzungsänderung bedarf der Rücksprechen und Genehmigung durch den CVJM-Ostwerk e.V.

(5) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM-Ostwerk e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 07.05. 2023 (Tag der Errichtung) **in der Änderung vom: 16.01. 2024.**

Hinweis:

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.